



Interessengemeinschaft Bofel IGB, 7028 St. Peter

Büro des Gemeindevorstandes
Gemeindekanzlei
Postfach
CH - 7050 Arosa

Egg, 25. September 2019

Vernehmlassungsverfahren: Neues Tourismusgesetz der Gemeinde Arosa

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindevorstandes
Sehr geehrter Herr Diener

Mit Brief vom 22. August 2019 haben Sie die IG Bofel eingeladen, sich an der Vernehmlassung zur vorliegenden Fassung für das neue Tourismusgesetz (TG) und seinem Reglement zu beteiligen.

Wir danken Ihnen dafür und nehmen diese Gelegenheit sehr gerne wahr.

Allgemeines

Auch wenn Zweitwohnungen im Tal und in Kern-Arosa schon heute Abgaben leisten müssen, begrüßen wir das neue Tourismusgesetz (nachfolgend TG genannt), weil es eine einheitliche Erhebung auf dem ganzen Gemeindegebiet definiert und sich auf dem kantonalen Mustergesetz abstützt. Wir unterstützen ausdrücklich die durch Art. 4 Abs. 5 TG geschaffene Möglichkeit, dass Eigennutzer oder Dauermieter auch nicht-unmittelbare Familienmitglieder, wie z.B. Bekannte, Freunde usw. bis zu 49 Tage pro Jahr in der Eigenwohnung beherbergen dürfen. Es ist aber unklar, ob diese Personen auch ein Anrecht auf eine Gästekarte haben.

Die vorgesehene Höhe der Beherbergungsabgabe liegt in Kern-Arosa schweizweit an der obersten Grenze. Im Tal bewegen sie sich mit der vorgesehenen Reduktion um 70 % auf einem vertretbaren Niveau resp. in St. Peter-Pagig im Vergleich zum bestehenden Gesetz auf einem ähnlichen Niveau.

Es gilt aber klar festzuhalten, dass eine höhere Belastung der Zweitwohnungen nicht akzeptiert werden kann. Mit der Vereinheitlichung der Erhebung auf dem ganzen Gemeindegebiet gehen wir auch davon aus, dass eine Vereinheitlichung der Unterstützung der touristischen Angebote im Tal und in Kern-Arosa stattfinden wird. So nehmen wir an, dass Angebote wie z.B. der Busbetrieb am Hochwang analog dem Busbetrieb in Arosa unterstützt werden.

Gemäss der Vorgabe des Kantons sollen die Beherbergungsabgaben für den direkten und indirekten Tourismusnutzen der Abgabepflichtigen eingesetzt werden. Ausserdem wird im übergeordneten kantonalen Gesetz über die Gemeinde und Kirchensteuern eine detaillierte Transparenz über die Verwendung von Tourismusabgaben gefordert. Wir erwarten daher, dass bei der Behandlung des Tourismusgesetzes und dem dazugehörigen Reglement im Gemeindeparlament zumindest die Entwürfe der beiden Leistungsvereinbarungen zwischen Gemeinde und Arosa Tourismus sowie Arosa Tourismus und Talvereine vorliegen.

Anmerkungen zu Rechtsform und Aufgaben der Arosa Tourismus Genossenschaft:

Der aktuelle Leistungsauftrag ist nicht öffentlich einsehbar, auch aus den Geschäftsberichten der Arosa Tourismus Genossenschaft geht nicht hervor, was der genaue Leistungsauftrag von Arosa Tourismus ist. Genossenschafter können nur Wohnsitzpflichtige aus Arosa werden, was unseres Erachtens weitere Interessierte ausschliesst. Aus der Perspektive der Transparenz wäre es wichtig, wenn die Genossenschafter und ihre Anteile im Geschäftsbericht erwähnt würden.

Die aktuelle Zusammensetzung des Vorstandes von Arosa Tourismus deckt nicht alle Anspruchsgruppen ab. Die Transparenz bez. der einzelnen Projekte und Ausgabenpositionen in den Geschäftsberichten ist dürftig. Nach welchen Kriterien neue Projekte definiert werden ist nicht beschrieben.

Aus Compliance Gründen fordern wir, dass:

- Die Gemeinde das Inkasso der Beherbergungsabgaben und TFA selbst durchführt, dies wird notabene aktuell z.T. im Tal sogar so praktiziert. Die Erhebung von (Kostenanlastungs)-Steuern ist eine hoheitliche Aufgabe und muss daher durch die Gemeinde erfolgen.
- Eine Kommission analog zu Klosters, die strategische Definitionen auch bezüglich neuer Projekte übernimmt oder der Vorstand von Arosa Tourismus mit weiteren Anspruchsgruppenvertretern (Zweitwohnungsbesitzer, Talvereine) dementsprechend erweitert wird, um diese Aufgabe im Interesse aller Anspruchsgruppen zu erfüllen.
- Arosa Tourismus als reine Leistungserbringungsorganisation mit einem klaren, durch das Parlament genehmigten Leistungsauftrag spezifizierte Leistungen erbringt.

In Klosters-Serneus, der Gemeinde mit dem neusten Tourismusgesetz im Kanton, sind u.a. auch die Zweitwohnungsbesitzer im Tourismusrat vertreten. Dieser Tourismusrat ist u.a. zuständig für die strategische Führung der Tourismus-Organisation, die Event- und Produkte-Strategie, die Leistungsvereinbarung u.a.m.

Nebst der Erhebungstransparenz der Zahlenden fordern wir klare Angaben und inhaltliche Detaillierung zur geplanten Verwendung der Einnahmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 4 Abs. 2 TG

Definition des Beherbergers zu wenig genau spezifiziert, da auch eine Beherbergung von Freunden und Bekannten ohne Entgelt erfolgen kann.

Art. 4 Abs. 5 TG

Wird ausdrücklich begrüsst, Frist auf mindestens 50 Tage belassen.

Art. 8 Abs. 2 TG

Anpassung: Die konkrete Höhe des Steuersatzes wird vom Gemeindevorstand festgelegt und auf dessen Antrag vom Gemeinde-Parlament bewilligt.

Art. 29 TG

Die Bestimmungen betreffend die Abgabe der Gästekarten müssen möglichst einfach gehalten werden. Keine unnötige Bürokratie, eventuell auch on-line-Lösungen.

Art. 30 TG

Dieser Artikel ist zu streichen und auch nicht nötig, da Art 3 im Reglement zum TG dies klar regelt. Auf Grund von früheren Erfahrungen verlangen wir einen Vollzug d.h. Inkasso durch die Gemeinde.

Art. 3 Reglement zum TG

Steht in Widerspruch zu Art. 30 TG. Im Reglement wird klar stipuliert, dass das Inkasso durch die Gemeinde erfolgt, was wir sehr unterstützen, da die Beherbergungsabgabe und die TFA eine (Kostenanlastungs)-Steuer sind.

Art. 4 Reglement zum TG

Die Vorgaben für die Meldepflicht müssen möglichst einfach gehalten werden. Keine unnötige Bürokratie, eventuell auch on-line-Lösungen.

Art. 14 Abs. 2 Reglement zum TG

Die Gästekarte ist persönlich und nicht übertragbar. Dies steht im Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1 Reglement: ...diese Karte dürfen auch für kostenlos übernachtende Verwandte verwendet werden.

Art. 15 Abs. 1 Reglement zum TG

Widerspruch zu Artikel 4 Absatz 5 des TG: Wer hat nun genau Anspruch auf die Gästekarte? Nur Verwandte in auf absteigender Linie oder auch andere Familienmitglieder (Brüder und Schwestern) sowie Freunde und Bekannte.

Art. 16 Abs. 1 Reglement zum TG

Widerspruch zu Artikel 14 Abs. 2 und Artikel 15 Abs. 1 Reglement zum TG: Wie können Gästekarten personalisiert werden, wenn diese auch für kostenlos Übernachtende verwendet werden dürfen.

Zum Teil werden Schlafplätze auch durch Kinder bis 12 Jahre alt belegt. Im TG wie auch im Reglement dazu vermissen wir Aussagen bezüglich Kinder. Erhalten diese eine Gästekarte? Wenn ja, wird eine Kinder-Gästekarte von der Anzahl Gästekarten, die eine Wohnung zu Gute hat, abgezogen?

Wir danken für die gründliche Erarbeitung und sind gespannt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung. Für Fragen und weitere Auskünfte oder eine Anhörung stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Interessengemeinschaft Bofel

Markus Blass
Präsident

Dieter Hauser
Vize-Präsident

Kopie an:

- Hochwang Tourismus
- Grundeigentümerverschein Hochwang
- Verkehrsverein Peist
- Verein VivArosa